

## **Produktinformationsblatt zur Reiseabbruch-Versicherung mit Selbstbeteiligung der Europäische Reiseversicherung AG**

Das Produktinformationsblatt enthält diejenigen Informationen, die für die Reiseabbruch-Versicherung mit Selbstbeteiligung von besonderer Bedeutung sind und Ihnen die Entscheidung, ob Sie diese Versicherung abschließen wollen, erleichtern sollen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen um einen Überblick handelt, der **nicht abschließend** ist. Die vollständigen Inhalte, Ausschlüsse und Verpflichtungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen VB-ERV 2009 (Allgemeine Bestimmungen, Glossar und Besonderer Teil B), die diesem Produkt zugrunde liegen.

### **Um welchen Vertragstyp handelt es sich bei der Reiseabbruch-Versicherung mit Selbstbeteiligung?**

Die Reiseabbruch-Versicherung mit Selbstbeteiligung ist eine Reiseversicherung für jeweils eine Reise.

### **Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?**

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen. Versichert sind Ihre zusätzlichen Rückreisekosten und die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, wenn Sie Ihre Reise z.B. wegen schwerer Unfallverletzung oder Tod eines Angehörigen zu Hause vorzeitig abrechnen müssen. Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.

### **Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten?**

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz können Sie Ihrem Angebot / Ihrer Prämienrechnung entnehmen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Schadensfall nur regulieren können, wenn Sie mit der Prämienzahlung nicht in Verzug sind.

### **Welche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz bestehen?**

Damit die Prämie nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen. Es besteht z.B. kein Versicherungsschutz für chronische psychische Erkrankungen, selbst wenn diese nur schubweise auftreten, oder wenn Sie aus Angst vor Terroranschlägen Ihre Reise abrechnen möchten.

### **Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?**

Die wesentlichen Pflichten, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigen müssen, haben wir im Folgenden für Sie aufgeführt: Bei schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung ist ein ärztliches Attest eines Arztes am Aufenthaltsort einzureichen.

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

### **Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit Beendigung der versicherten Reise.

### **Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?**

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist abhängig vom gewählten Tarif und endet spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.